

## Aktuelle Information zum 42. Amendment des IMDG-Code

### Hinweise zur Anwendung der UN-Nr. 3166 Fahrzeuge

Das 42. Amendment des IMDG-Codes kann seit dem 01.01.2025 freiwillig angewendet werden. Ab dem 01.01.2026 ist es verpflichtend anzuwenden und löst das 41. Amendment entsprechend ab.

Bereits seit dem 01.01.2018 bezieht sich die UN 3166 nur noch auf den Transport von **Fahrzeugen**.

Zeitgleich sind die UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 als Abgrenzung zu den Fahrzeugen unter der UN 3166 in die Gefahrgutliste Kapitel 3.2 IMDG-Code aufgenommen worden. Diese UN-Nummern gelten im Gegensatz zur UN 3166 für **Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellenmotoren sowie Verbrennungsmaschinen und Maschinen mit Brennstoffzellen-Motoren**, die keine Fahrzeuge sind.

Mit der Einführung des 42. Amendments sind die UN-Nummern UN 3556, UN 3557 und UN 3558 für Fahrzeuge neu in die Gefahrgutliste Kap. 3.2 IMDG-Code aufgenommen worden. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die mit Lithium-Ionen-Batterien, Lithium-Metall-Batterien oder Natrium-Ionen-Batterien angetrieben werden und dort fest eingebaut sind. Hierzu wurden die Sondervorschriften (SV) 360, 388, 404, 405, 961 und 962 ergänzt und angepasst (siehe hierzu gesonderter Newsflyer WSP 521 auf der Homepage).

Die Eintragung der UN-Nummer 3171 im Amdt. 42-24 IMDG-Code gilt nunmehr nur noch für Fahrzeuge und Geräte, die durch Nassbatterien oder Batterien mit metallischem Natrium oder Batterien mit Natriumlegierungen angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden. Insofern gibt es hier jetzt eine klare Abgrenzung der UN 3171 zu den o.g. neueingeführten UN-Nummern UN 3556, UN 3557 und UN 3558 und zur UN 3166.

Bezugnehmend auf häufig gestellte Fragen überarbeitet WSP 521 diese „Aktuelle Information“ und veröffentlicht untenstehende **Auszüge aus den Sondervorschriften (SV) 961 bzw. 962** hinsichtlich ihrer derzeitigen Fassung. Diese Erläuterungen gelten nur bis zur nächsten Änderung des IMDG-Codes in diesem Bereich. Des Weiteren sind der UN 3166 die SV 356 und 388 zugeordnet. In der letztgenannten Sondervorschrift wird der Begriff „Fahrzeug“ bestimmt und anhand von Beispielen veranschaulicht.

### Hinweis:

Die Sondervorschriften 961 bzw. 962 sind im Kapitel 3.3 IMDG-Code (42. Amendment) im Volltext nachzulesen.

**Die in dieser „Aktuellen Information“ nicht betrachteten Passagen, dürfen bei der Anwendung der SV 961 + 962 allerdings nicht außer Acht gelassen werden.**

### UN 3166

FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder

## BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS

oder

## BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT

Unter die UN 3166 fallen auch Hybridfahrzeuge, die sowohl über einen Antrieb durch entzündbare Flüssigkeiten (Benzin/Diesel) als auch über eine in das Fahrzeug eingebaute Lithium-Ion-Batterie als Antrieb verfügen.

Die eingebaute Lithium-Ion-Batterie bei Hybridfahrzeugen führt bei WSP 521 in Bezug auf die Zuordnung zu einer passenden UN-Nummer immer wieder zu Nachfragen seitens der Anwender. Die eingebaute Lithium-Ion-Batterie spielt allerdings in der Betrachtung zur Einstufung in die UN 3166 keine Rolle.

## SV 961

Fahrzeuge unterliegen nicht den übrigen Vorschriften dieses Codes, mit Ausnahme der Vorschriften in P 912, der Sondervorschrift 388 bzw. der Sondervorschrift 977, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Fahrzeuge sind auf dem Fahrzeugdeck, in Sonderräumen und Ro/Ro Räumen oder auf dem Wetterdeck eines Ro/Ro Schiffs oder in einem von der Verwaltung (Flaggenstaat) gemäß SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 20 als speziell für die Beförderung von Fahrzeugen gebaut und genehmigt eingestuft Laderaum gestaut und es gibt keine Anzeichen für eine Undichtheit der Batterie, des Motors, der Brennstoffzelle, der Druckgasflasche, des Druckgasspeichers oder des Brennstoffbehälters, sofern vorhanden. Wenn sie in eine Güterbeförderungseinheit gepackt sind, gilt die Ausnahme nicht für Containerladeräume eines Ro/Ro-Schiffs.

## Anmerkung von WSP 521

Während der Absatz 1 nur für die Verladung auf Ro/Ro-Schiffe bzw. auf/in speziell zugelassene Schiffe/Laderäume gilt, sind die Absätze 2 bis 6 dieser Sondervorschrift auf die Verladung auf alle übrigen Schiffe anzuwenden. Der Absatz 6 wurde im Amdt. 42-24 IMDG-Code neu in die SV 961 aufgenommen.

### **Der 2. Absatz in SV 961.1 (aus dem Amdt. 41-22 IMDG-Code)**

...“Bei Fahrzeugen, die ausschließlich durch Lithiumbatterien angetrieben werden und bei Hybrid-Elektrofahrzeugen, die sowohl von einem Verbrennungsmotor als auch von Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben werden, entsprechen die Lithiumbatterien darüber hinaus den Vorschriften in 2.9.4, mit der Ausnahme, dass 2.9.4.1 und 2.9.4.7 nicht anwendbar sind, wenn Vorproduktionsprototypen von Batterien oder Batterien aus einer Kleinserie von höchstens 100 Batterien in das Fahrzeug eingebaut sind und das Fahrzeug gemäß den im Herstellungsland oder dem Verwendungsland anwendbaren Vorschriften hergestellt und zugelassen ist. Ist eine in ein Fahrzeug eingebaute Lithiumbatterie beschädigt oder defekt, ist die Batterie zu entfernen.“

wurde aus der SV 961.1 entfernt und in die SV 388 (siehe Absatz .10) im Amdt. 42-24 IMDG-Code mit entsprechenden Änderungen/Ergänzungen übernommen.

1. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbaren flüssigen Brennstoff mit einem **Flammpunkt von 38°C oder darüber (Dieselfahrzeuge)** gibt es in keinem Teil des Brennstoffsystems Undichtheiten, der (die) Brennstoffbehälter enthält (enthalten) **höchstens 450 L** Brennstoff und eingebaute Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt.
2. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbaren flüssigen Brennstoff mit einem **Flammpunkt von weniger 38°C (Benzinfahrzeuge)** ist (sind) der (die) **Brennstoffbehälter entleert** und die eingebauten Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt. Ein Fahrzeug gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Motorenkomponenten wie Brennstoffleitungen, Brennstofffilter und Einspritzdüsen müssen nicht gereinigt, entleert oder entgast werden, um als leer zu gelten. Der Brennstoffbehälter muss nicht gereinigt oder entgast werden.
3. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbares Gas (verflüssigt oder verdichtet) ist (sind) der (die) Brennstoffbehälter leer und der Überdruck im Behälter übersteigt nicht 2 bar, das Brennstoff-Absperrventil ist geschlossen und gesichert und eingebaute Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt.
4. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich mit einer Nass- oder Trockenbatterie oder einer Natriumbatterie betrieben werden, ist die Batterie gegen Kurzschluss geschützt.

### Anmerkung von WSP 521

**Nach hiesiger Auffassung nehmen Lithium-Batterien einen Sonderstatus ein (u.a. erkennbar an den eigenen UN-Nummern UN 3480, 3481, 3090 und 3091) und fallen nicht unter die anderweitig in der Gefahrgutliste als „Batterie, nass ...“ oder „Batterie, trocken ...“ bezeichneten Batterietypen (siehe z.B. UN 2800, 2794, 2795 oder 3028). Lithium-Ionen-Akkus sind somit keine Nass- oder Trockenbatterien.**

5. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich mit einer Natrium-Ionen-Batterie betrieben werden, ist die Batterie in einer Weise so kurzgeschlossen, dass die Batterie keine elektrische Energie enthält. Der Kurzschluss ist leicht nachprüfbar (z. B. Stromschiene zwischen den Polen).

### SV 962

Fahrzeuge, die die Bedingungen der Sondervorschrift 961 nicht erfüllen, sind der Klasse 9 zuzuordnen und haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Fahrzeuge dürfen keine Anzeichen für eine Undichtheit der Batterien, Motoren, Brennstoffzellen, Druckgasflaschen oder Druckgasspeicher oder Brennstoffbehälter, sofern vorhanden, aufweisen;
2. bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeiten darf (dürfen) der (die) Brennstoffbehälter zu nicht mehr als einem Viertel gefüllt sein und die entzündbare Flüssigkeit darf keinesfalls 250 L übersteigen, sofern von der zuständigen Behörde nichts Anderes zugelassen ist;

## Anmerkung von WSP 521

Sofern die gemäß SP 961.2 vorgegebene Höchstmenge entzündbarer flüssiger Brennstoffe mit Flammpunkt  $\geq 38^{\circ}\text{C}$  von 450 L überschritten wird, ist entsprechend der SV 962.2 zu verfahren und es muss aufgrund der Brennstoffmenge um eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde ersucht werden.

1. bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbares Gas muss das Absperrventil des (der) Brennstoffbehälters (Brennstoffbehälter) sicher geschlossen sein;
2. eingebaute Batterien müssen den Vorschriften von Sondervorschrift 388 bzw. Sondervorschrift 977 entsprechen und vor Beschädigung, Kurzschluss und unbeabsichtigtes Auslösen während der Beförderung geschützt sein.

**Die Vorschriften dieses Codes für die Kennzeichnung, die Bezettelung und die Plakatierung sowie für Meeresschadstoffe gelten nur für Fahrzeuge, die vollständig von Verpackungen, Verschlügen oder anderen Mitteln umschlossen sind, die eine schnelle Identifizierung verhindern (z. B. Umverpackung).**

## Anmerkung von WSP 521

Für die Anwendung der Sondervorschrift 962 gilt:

Die Kapitel 5.2 (Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken) und 5.3 (Plakatierung und Kennzeichnung von Güterbeförderungseinheiten) finden keine Anwendung, sofern sich das Fahrzeug nicht in einer Umverpackung befindet, die eine schnelle Identifizierung verhindert.

Das bedeutet, dass beispielsweise bei der Verladung von Fahrzeugen im Container weder das Fahrzeug noch der Container zu bezetteln bzw. zu plakatieren und zu kennzeichnen ist.

**Die Dokumentation/das Erstellen eines Beförderungspapiers mit dem Hinweis auf die Inanspruchnahme der SV 962 gem. Kapitel 5.4 ist erforderlich!**

## Ansprechpartner

Wasserschutzpolizei Hamburg  
WSP 521  
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung  
Wilstorfer Straße 100  
21073 Hamburg

Telefon: +49 40 428 665 471  
Fax: +49 40 427 999 087  
E-Mail: [wsp521@polizei.hamburg.de](mailto:wsp521@polizei.hamburg.de)  
<http://www.polizei.hamburg.de>

Stand 2025